

13.03.92

R

## **Gesetzesbeschluß**

**des Deutschen Bundestages**

### **Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten**

#### **(Erstreckungsgesetz - ErstrG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 82. Sitzung am 12. März 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/2171 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz - ErstrG)**  
**- Drucksache 12/1399 -**

mit den folgenden Maßgaben:

1. In § 7 Abs. 3 wird nach den Worten „in Benutzung genommen“ eingefügt: „oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen“.
2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „erst dann“ gestrichen; nach dem Wort „veröffentlicht“ wird ein Punkt eingefügt. Der Rest des Satzes wird gestrichen.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei einem im Ausland hergestellten Erzeugnis steht dem Benutzer ein Weiterbenutzungsrecht nach Absatz 1 nur zu, wenn durch die Benutzung im Inland ein schutzwürdiger Besitzstand begründet worden ist, dessen Nichtanerkennung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für den Benutzer eine unbillige Härte darstellen würde.“

- 2 -

**Fristablauf: 03.04.92**

**Erster Durchgang: Drs. 524/91**

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „Absatz 1 ist“ durch „Die Absätze 1 und 2 sind“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
  - „2. wenn der Inhaber des Zeichens glaubhaft macht, daß ihm nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes ein Anspruch auf Rückübertragung des anderen Zeichens oder des Unternehmens, zu dem das andere Zeichen gehört, zusteht.“
- b) In Absatz 2 wird die bisherige Nummer 2 die Nummer 3.
- c) In Absatz 3 wird nach „In den Fällen des Absatzes 2“ eingefügt: „Nr. 1 und 3“.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
  - „(4) Erweist sich im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 der Rückübertragungsanspruch als unbegründet, so ist der Inhaber des Warenzeichens verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Inhaber der übereinstimmenden Marke dadurch entstanden ist, daß das Zeichen in dem Gebiet, auf das es erstreckt worden ist, ohne seine Zustimmung benutzt worden ist.“

5. § 55 wird gestrichen. § 56 wird § 55,

im übrigen unverändert angenommen.

03.04.92

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zum

Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten  
(Erstreckungsgesetz -ErstrG)

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. März 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.